

ERSTE ÄNDERUNG
DES
BEBAUUNGS - PLANES
AM ALTEN BAHNHOF
DER
MARKTGEMEINDE WILHERMSDORF

HAUPTSTRASSE 46
91452 WILHERMSDORF

INHALT:

Erläuterung der Änderung	Seite 2
Neue Festlegung hinsichtlich Lärmschutz	Seite 3 - 4
Verfahrensvermerke	Seite 5

AUFGESTELLT:

Markt Erlbach, 06. Nov. 2006
Geä.: am 07.03.2007 gem. MGR - Beschluss
vom 02.03.2007: Pkt. 8.3 Seite 4

ERSTELLER:



HEFFNER+MÜLLER
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
BERATENDE INGENIEURE BYIKBAU
NEUE STRASSE 17A, 91459 MARKT ERLBACH
TELEFON 09106/92768-0, TELEFAX 09106/927676
E-MAIL ADRESSE: heffner.mueller@t-online.de

Dipl.-Ing. (FH) M. Müller

Erläuterung und Hinweise zur Änderung:

Gemäß Beschluss des Gemeinderates Wilhermsdorf vom 10. 05. 2006 wird v. g. Bebauungsplan geändert.

Die Änderung beschränkt sich ausschließlich auf Pkt. >> **8. Lärmschutz** << der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Zur Vermeidung von Missverständnissen wird dieser Punkt der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan komplett gestrichen und wie auf Blatt 3 und 4 dargestellt neu gefasst.

Bezüglich des Planblattes sind keine Änderungen zu berücksichtigen. Eine Darstellung/Aufnahme ist hier deshalb nicht erforderlich.

Ökologische Belange sind von der Änderungen ebenfalls nicht betroffen.

Nachweise nach der Eingriffsregelung erübrigen sich.

Die Änderung des Bebauungsplanes beruht im wesentlichen auf dem schalltechnischen Gutachten der LGA Nürnberg (Gutachten QEMATAS 8461092 vom 07.09.2006 - Überarbeitete Fassung des schalltechnischen Gutachtens zur Bauleitplanung B-Plan "Am Alten Bahnhof" des Marktes Wilhermsdorf).

Auf die Übernahme von informativen Teilen des Schallschutzgutachtens wird im folgenden verzichtet.

Diesbezüglich wird auf das Schallschutzgutachten selbst verwiesen, insbesondere auch was die Annahmen, Berechnungsgrundlagen, Berechnungsmethoden etc. betrifft.

Neufassung Pkt. 8 der textlichen Festsetzungen:

8. Lärmschutz

8.1 Im geplanten Gewerbegebiet ist die Ansiedlung von Betrieben nach § 8 BauNVO, - nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben -, d.h. Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, mit folgenden Maßgaben zulässig:

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel L_{wA} weder tags (06.00h – 22.00h) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten.

Tabelle A: Immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel tags und nachts in dB(A)/m²

Teilflächen (TF)	L_{wA}, tags in dB(A)/m ²	L_{wA}, nachts in dB(A)/m ²
GE _{mE} 1	62,0	47,0
GE _{mE} 2	62,0	47,0
GE _{mE} 3	62,0	47,0
GE _{mE} 4	63,7	48,0

Unabhängig von der Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel dürfen die Geräuschimmissionen, die ein Betrieb auf den benachbarten Grundstücken innerhalb des Gewerbegebietes hervorruft, die Immissionsrichtwerte für ein Gewerbegebiet nach Ziffer 6.1, Buchstabe b) TA-Lärm von 65/50 dB(A) tagsüber/nachts nicht überschreiten.


Erläuterung zu Tabelle A:


Die Festlegung nach Tabelle A bedeutet, dass in dem Gebiet jeder Betrieb geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen so zu treffen hat, dass die von seinen Anlagen allein (einschl. Verkehr auf dem Werksge- lände) in seinem Einwirkungsbereich verursachten Geräusche keine höheren Beurteilungspegel erzeugen, als bei ungehinderter Schallausbreitung entste- hen würde, wenn von jedem m² Fläche seines Grundstückes ein Schalleis- tungspegel entsprechend den Angaben in der Tabelle A bei den Festsetzun- gen abgestrahlt würde.

8.2 Bei Bauanträgen für Betriebswohnungen, Büroräume etc. ist nachzuwei- sen, dass deren Schutzanspruch vor unzulässigen Lärmimmissionen (evtl. durch geeignete Maßnahmen) erfüllt werden kann, ohne eine Einschränkung der zulässigen Geräuschemissionen bereits bestehender Betriebe, bzw. noch unbebauter Gewerbegrundstücke in der Nachbarschaft nach sich zu ziehen. Die Luftschalldämmung der Außenbauteile von Büroräumen und Wohnungen im Planungsgebiet richtet sich nach den Anforderungen der DIN 4109, Tabelle 8, vom November 1989. Hierbei wird ausgehend vom "maß- geblichen Außenlärmpegel" auf das erforderliche resultierende Schalldämm- Maß der Außenbauteile abgestellt.

8.3 Der Baulastträger der Staatstraße trägt keine Kosten für Schallschutz- maßnahmen an den baulichen Anlagen die Gegenstand dieser Planung sind. Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Straßenverkehr werden geeigne- te Schutzmaßnahmen empfohlen. Die für deren Bemessung erforderlichen Daten können beim staatlichen Bauamt Nürnberg angefordert werden.

Aufgestellt:
Markt Erlbach, 06.11.2006
Geä.: am 07.03.2007 gem. MGR - Beschluss
vom 02.03.2007: Pkt. 8.3, Seite 4

 **HEFFNER+MÜLLER**
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
BERATENDE INGENIEURE BYKBAU
NEUE STRASSE 17A, 91459 MARKT ERLBACH
TELEFON 09106/9276-0, TELEFAX 09106/927676
E-MAIL ADRESSE: heffner.mueller@t-online.de


Dipl.-Ing. (FH) M. Müller

ERSTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-
PLANES >> **AM ALTEN BAHNHOF** <<
DES MARKTES WILHERMSDORF

Blatt 5 von 5

VERFAHRENSVERMERKE

ZUR ERSTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES >> AM ALTEN BAHNHOF <<
des Marktes Wilhermsdorf vom 06. 11. 2006